

**Satzung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Qualitätsmanagementsatzung – QMS)**

Vom 05. Mai 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2, 3 und Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210- I-I-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg nachfolgende Satzung.

Inhalt

Präambel.....	3
Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.....	3
Teil 1: Bewertungssystem Studiengänge	4
§ 3 Bewertungssystem Studiengänge	4
§ 4 Modulgespräch.....	4
§ 5 Studiengangsgespräch	5
§ 6 Akkreditierungsentscheidung	6
§ 7 Erfüllung von Auflagen und angemessene Bearbeitung von Empfehlungen.....	6
§ 8 Internes Beschwerdesystem und Widerspruch gegen Akkreditierungsentscheidungen	6
Teil 2: Evaluationen	7
§ 9 Gegenstand, Ziele und Zuständigkeiten	7
§ 10 Evaluation von Lehrveranstaltungen.....	8
§ 11 Allgemeine Studierbarkeit.....	8
§ 12 Berufliche Entwicklung nach Abschluss des Studiums (Absolvent_innenstudie)	8
§ 13 Lehrbericht	9
Teil 3: Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen.....	9
§ 14 Einrichtung neuer Studiengänge	9

§ 15 Aufhebung von Studiengängen.....	10
§ 16 Änderung von Studiengängen.....	10
Teil 4: Umgang mit hochschulinternen Konflikten	11
§ 17 Hochschulinterne Konflikte.....	11
Schlussbestimmungen	12
§ 18 Inkrafttreten	12

Präambel

Diese Satzung bildet die rechtliche Grundlage für das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule für Musik Nürnberg. Die Hochschule betrachtet es als ihren Kernauftrag, exzellente und berufsfeldorientierte Studiengänge in den Bereichen der künstlerischen Praxis, der Musikpädagogik und der Musikwissenschaft anzubieten. Als Basis dafür hat sie ihr grundsätzliches Verständnis der Anforderungen an die Qualität im Bereich Studium und Lehre in dem gemeinschaftlich entwickelten Leitbild Lehre¹ fächerübergreifend formuliert. Dabei sind Diversität und Chancengleichheit zentrale Bestandteile des Selbstverständnisses der Hochschule² und Leitprinzipien für alle im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verknüpften Prozesse. Der hohe Qualitätsanspruch soll sich in einem breiten Studienangebot widerspiegeln, dessen Lerninhalte im Dialog mit Studierenden entwickelt und vermittelt werden und das in möglichst optimale Studienbedingungen integriert ist. Auf prozessualer Ebene ermöglichen transparente Qualitätsregelkreise, flexible Instrumente sowie stringente Gremienabläufe eine dynamische Qualitätsentwicklung und kontinuierliche Qualitätsüberprüfung.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Hochschule für Musik Nürnberg setzt mit dieser Satzung die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV)³ um. ²Diese Satzung gilt für das Bewertungssystem für Studiengänge, für Evaluationen, für das Qualitätsmanagement bezüglich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie für die Handhabung von hochschulinternen Konflikten und das Beschwerdesystem in Zusammenhang mit Qualitätssicherung und -entwicklung und regelt die jeweiligen Zuständigkeiten.

§ 2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

(1) ¹Alle Mitglieder und Gremien der Hochschule sind zur Mitwirkung im Qualitätsmanagement und zur Umsetzung der in dieser Satzung festgelegten Verfahren verpflichtet. ²Besondere Zuständigkeiten ergeben sich aus dieser Satzung.

(2) Verantwortliche für das Qualitätsmanagement sind die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung und der Externe Beirat für das Qualitätsmanagement (im Folgenden: Externer Beirat).

(3) ¹Für das Widerspruchsverfahren in Zusammenhang mit Akkreditierungsentscheidungen gemäß § 8 wird eine Schlichtungskommission bestellt. ²Der Schlichtungskommission gehört eine externe aktive,

¹ Hochschule für Musik Nürnberg: Unser Lehrverständnis, verabschiedet von der Erweiterten Hochschulleitung am 21. Oktober 2019.

² Hochschule für Musik Nürnberg: Unser Selbstverständnis, verabschiedet vom Senat am 22. Oktober 2018.

³ Bayerische Studien- und Akkreditierungsverordnung vom 13.04.2018 in: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) S. 264, BayRS 2210-1-1-13-K.

entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorin bzw. ein externer aktiver, entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis und eine externe Vertreterin bzw. ein externer Vertreter der Studierenden an.³Die Hochschulleitung schlägt im Benehmen mit dem Senat dem Hochschulrat die Mitglieder zur Bestellung vor.⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre.⁵Wiederbestellung ist möglich.

Teil 1: Bewertungssystem Studiengänge

§ 3 Bewertungssystem Studiengänge

(1)¹Anhand des Bewertungssystems Studiengänge wird die Qualität der Studiengänge überprüft und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gemäß der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung gesichert.²Das Bewertungssystem Studiengänge ist stufenweise aufgebaut und unterteilt in Modulgespräche, Studiengangsgespräch und Akkreditierungsentscheidung.³Die dokumentierten Ergebnisse aus den einzelnen Stufen stehen den nächsten Bewertungsstufen zur Verfügung.⁴Bei Studiengängen, die noch nicht angeboten werden, für die aber ein Konzept vorliegt, wird in der Regel eine Konzeptakkreditierung durchgeführt.⁵Die in §§ 4 und 5 festgelegten Prozesse entfallen bei einer Konzeptakkreditierung.⁶In diesem Fall verkürzt sich das Bewertungssystem auf die letzte Stufe.

§ 4 Modulgespräch

(1)¹Das Modulgespräch dient der fachlich-inhaltlichen Überprüfung des Aufbaus, der Qualifikationsziele, der zu vermittelten Lehrinhalte und Lernformen, der Studien- und Prüfungsleistungen sowie des Arbeitsaufwands eines Moduls.²Modulgespräche finden in einem Zyklus von acht Jahren statt.³Für die Vorbereitung und Durchführung eines Modulgesprächs ist die bzw. der jeweilige Studienbereichsverantwortliche zuständig.

(2)¹Am Modulgespräch beteiligt sind die zuständige bzw. der zuständige Studienbereichsverantwortliche, eine externe Expertin bzw. ein externer Experte aus der Lehre, eine externe Expertin bzw. ein externer Experte aus der Berufspraxis, eine externe Studierende bzw. ein externer Studierender, mindestens zwei Lehrende und mindestens zwei Studierende der Hochschule für Musik Nürnberg, jeweils stellvertretend für die künstlerische sowie künstlerisch-pädagogische Ausbildung.²Es ist auf Genderparität zu achten.³Die externen Expertinnen bzw. Experten müssen über einschlägige Erfahrung in der Lehre bzw. Berufspraxis verfügen, fachlich-inhaltliche Kenntnisse über die zu prüfenden Module besitzen und sollen nach Möglichkeit auf dem Feld der Studiengangskonzeption und/oder -organisation und/oder im Bereich der Akkreditierung erfahren sein.⁴Eine mögliche Befangenheit gemäß Art. 21 BayVwVfG aller externen Mitglieder des Modulgesprächs ist dabei auszuschließen.⁵Als externe Mitglieder nicht vorgeschlagen werden können:

- Personen, die in den letzten fünf Jahren an der Hochschule für Musik Nürnberg als hauptberuflich Lehrende oder als Lehrende im Rahmen eines Lehrauftrags tätig waren,
- Personen, die in den letzten fünf Jahren einen Studienabschluss an der Hochschule für Musik Nürnberg erworben haben,

- Personen, die aktuell als Kandidatin bzw. Kandidat in einem Berufungsverfahren an der Hochschule für Musik Nürnberg involviert sind,
- Personen, die zu einem Mitglied der Hochschule für Musik Nürnberg verwandtschaftliche oder andere enge persönliche Verbindungen haben,
- Personen, die in irgendeinem anderen Abhängigkeitsverhältnis zur Hochschule für Musik Nürnberg stehen.

(3) ¹Die zuständigen Studienbereichsverantwortlichen schlagen der Hochschulleitung die Teilnehmenden für das Modulgespräch vor. ²Bei der Auswahl der Studierenden ist der Studentische Konvent einzubeziehen. ³Der Vorschlag für die Teilnehmenden wird der Hochschulleitung zur Prüfung vorgelegt. ⁴Im Falle einer begründeten Ablehnung fordert die Hochschulleitung die zuständige Studienbereichsverantwortliche bzw. den zuständigen Studienbereichsverantwortlichen auf, innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag einzureichen. ⁵Sollte kein neuer Vorschlag eingehen bzw. die Zusammensetzung weiterhin nicht den Vorgaben aus Abs. 2 entsprechen, kann die Hochschulleitung selbst Personen benennen. ⁶Die Hochschulleitung beschließt über die Teilnehmenden am Modulgespräch.

(4) ¹Grundlage des Modulgesprächs bilden ein Selbstbericht zum betreffenden Studiengang und die jeweiligen aktuellen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ²Der Selbstbericht wird durch die zuständige Leitung des Departments zusammengestellt und im Departmentrat verabschiedet. ³Den Beteiligten am Modulgespräch werden vorab eine Checkliste, welche die Vorgaben gemäß BayStudAkkV, insbesondere §§ 7 und 8 sowie §§ 11 bis 16 umfasst, sowie ein Fragenkatalog zur Verfügung gestellt. ⁴Im Modulgespräch werden die Akkreditierungsanforderungen entsprechend geprüft und die Ergebnisse protokolliert. ⁵Das Protokoll wird der zuständigen Leitung des Departments zur Kenntnisnahme mit der Möglichkeit der Stellungnahme zugeleitet.

§ 5 Studiengangsgespräch

(1) ¹Im Studiengangsgespräch wird ein Studiengang oder ein Studiengangscluster auf die Anforderungen gemäß BayStudAkkV, insbesondere §§ 3 bis 16, überprüft. ²Studiengangsgespräche finden als Sitzungen des Ausschusses Studiengangsgespräch der Erweiterten Hochschulleitung in einem Zyklus von acht Jahren statt. ³Mitglieder des Ausschusses sind die Leitungen der Departments, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die oder der Frauenbeauftragte sowie ohne Stimmrecht die Vizpräsidentin bzw. der Vizpräsident für Studium, Lehre und Forschung. ⁴Die Vizpräsidentin bzw. der Vizpräsident für Studium, Lehre und Forschung führt den Vorsitz und lädt die Mitglieder des Ausschusses mindestens mit einer Frist von zehn Tagen ein.

(2) Grundlage des Studiengangsgesprächs bilden der Selbstbericht des jeweiligen Studiengangs oder des Studiengangsclusters, die jeweiligen aktuellen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die Protokolle der jeweiligen Modulgespräche einschließlich der Checklisten und ggf. Stellungnahmen der zuständigen Leitung des Departments.

(3) Der Ausschuss Studiengangsgespräch der Erweiterten Hochschulleitung erstellt für den Externen Beirat eine Bewertung und einen Beschlussvorschlag zur Akkreditierung, der Auflagen und Empfehlungen beinhalten kann.

§ 6 Akkreditierungsentscheidung

(1) ¹Der Externe Beirat überprüft die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung formaler Vorgaben gemäß §§ 3 bis 16 der BayStudAkkV. ²Grundlage für die Überprüfung bildet der Beschlussvorschlag des Ausschusses Studiengangsgespräch gemäß § 5 Abs. 3 samt Anlagen gemäß § 5 Abs. 2. ³Der Externe Beirat erhält die Möglichkeit, für seine Entscheidungsfindung Gespräche mit den verschiedenen Statusgruppen zu führen.

(2) ¹Der Externe Beirat beschließt über die Akkreditierung der Studiengänge. ²Eine positive Akkreditierungsentscheidung kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen des Externen Beirats verbunden sein. ³Abschließend erstellt der Externe Beirat einen Qualitätsbericht, in dem die fachlich-inhaltlichen Kriterien gewürdigt und gegebenenfalls ausgesprochene Auflagen und Empfehlungen dokumentiert sind. ⁴Die Hochschulleitung bestätigt die Akkreditierungsentscheidung des Externen Beirats und nimmt den Qualitätsbericht zur Kenntnis. ⁵Die Hochschulleitung beauftragt die Leitungen der zuständigen Departments mit der Bearbeitung ggf. vorliegender Auflagen und/oder Empfehlungen.

(3) ¹Die Akkreditierung wird in der Regel für acht Jahre erteilt. ²Konzeptakkreditierungen können für einen kürzeren Zeitraum ausgesprochen werden.

(4) Gemäß § 28 der BayStudAkkV wird der Qualitätsbericht hochschulintern, auf der Webseite der Hochschule und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

§ 7 Erfüllung von Auflagen und angemessene Bearbeitung von Empfehlungen

(1) ¹Die Erfüllung von Auflagen sowie die angemessene Bearbeitung von Empfehlungen müssen in Form eines Umsetzungsberichts in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Akkreditierungsentscheidung durch die Leitung des zuständigen Departments bei der Hochschulleitung nachgewiesen werden. ²Der Externe Beirat überprüft anhand des Umsetzungsberichts die Auflagenerfüllung bzw. die angemessene Bearbeitung von Empfehlungen und teilt der Hochschulleitung innerhalb von sechs Wochen das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) ¹Werden Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, kann der Externe Beirat eine Nachfrist gewähren. ²Diese beträgt maximal drei Monate. ³Sollten trotz Nachfrist die Auflagen nicht erfüllt sein, versagt der Externe Beirat die Akkreditierung des Studiengangs und der Studiengang ist gemäß § 15 dieser Satzung aufzuheben.

§ 8 Internes Beschwerdesystem und Widerspruch gegen Akkreditierungsentscheidungen

(1) ¹Die Mitglieder der Hochschule können konkrete Beschwerden zu Bestandteilen oder Prozessen laufender interner Akkreditierungsverfahren einlegen. ²Beschwerden müssen vor der Akkreditierungsentscheidung eingelegt werden. ³Die begründete Beschwerde wird bei der Hochschulleitung, einschließlich der Frauenbeauftragten, schriftlich eingereicht. ⁴Die Hochschulleitung

prüft unter Einbeziehung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans die Beschwerde und entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang über mögliche Maßnahmen und initiiert diese gegebenenfalls. ⁵Die Beschwerdeführenden erhalten darüber eine schriftliche Information durch die Hochschulleitung.

(2) ¹Gegen Akkreditierungsentscheidungen gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung kann von der Hochschulleitung nach Rücksprache mit der Leitung des zuständigen Departments innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Widerspruch eingelegt werden. ²Der begründete Widerspruch wird dem Externen Beirat zugeleitet. ³Dieser entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch. ⁴Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, hat die Hochschulleitung die Möglichkeit, die Schlichtungskommission anzurufen. ⁵Die Hochschulleitung stellt der Schlichtungskommission die gesamte Dokumentation des bisherigen Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung. ⁶Im Zuge ihrer Entscheidungsfindung kann die Schlichtungskommission die Hochschulleitung und den Externen Beirat anhören. ⁷Die Schlichtungskommission beschließt die Bestätigung oder Änderung der Akkreditierungsentscheidung. ⁸Der Beschluss der Schlichtungskommission gilt abschließend.

Teil 2: Evaluationen

§ 9 Gegenstand, Ziele und Zuständigkeiten

(1) ¹Regelmäßige Evaluationen sind ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehr- und Studienqualität sowie der Rahmenbedingungen von Lehre und Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Die Lehrenden der Hochschule sind zur Mitwirkung an den Evaluationen verpflichtet.

(2) ¹Ziele der Evaluationen sind die Sicherung und Verbesserung von Lehrqualität, die Weiterentwicklung von Studiengängen, die Dokumentation der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen sowie die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre. ²Dabei finden Aspekte der Gleichstellung, der Diversität und des Schutzes vor Diskriminierung, Machtmissbrauch und Gewalt Berücksichtigung. ³Die nicht personenbezogenen Ergebnisse der Evaluationen werden im Qualitätsbericht berücksichtigt.

(3) ¹Regelmäßig evaluiert werden die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge, die allgemeine Studierbarkeit sowie die berufliche Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiums. ²Alle Mitglieder der Hochschule können der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan anlassbezogene Erhebungen vorschlagen.

(4) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist verantwortlich für die Bereitstellung von geeigneten Evaluationsinstrumenten sowie für die anonymisierte Analyse und Auswertung der Ergebnisse. ²Hierfür stellt die Hochschulleitung der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

§ 10 Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Evaluation von Lehrveranstaltungen dient der Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen, einschließlich der Einschätzung des Lehr- und Lernerfolgs durch die Studierenden. ²Die Lehrveranstaltungsevaluation soll semesterweise, mindestens einmal pro Studienjahr, erfolgen.

(2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan legt in Absprache mit der Hochschulleitung zu Beginn des Studienjahres die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen sowie das dafür jeweils geeignete Evaluationsinstrument einschließlich des Zeitplans der Durchführung fest und setzt die Leitungen der Departments und die Vertretung der Studierenden hierüber in Kenntnis.

(3) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan veranlasst und leitet die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation. ²Sie bzw. er sorgt dafür, dass im Falle einer anonymisierten Befragung die Ergebnisse an die jeweilige Lehrperson weitergeleitet werden. ³Die Lehrperson stellt in diesem Fall die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung noch im laufenden Semester vor.

(4) Alle beteiligten Lehrenden berichten der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan in schriftlicher Form über die Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation.

(5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann aggregierte, nicht personenbezogene Ergebnisse der Evaluation auswerten und zur Verbesserung der Lehre verwenden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem jährlichen Lehrbericht.

§ 11 Allgemeine Studierbarkeit

(1) ¹Die Evaluation der allgemeinen Studierbarkeit dient der Abbildung der tatsächlichen Studien- und Arbeitsbedingungen, einschließlich einer Workloaderhebung, sowie der Bewertung der Studienorganisation und Studierbarkeit. ²Grundlage bildet eine Befragung von Studierenden und Lehrenden. ³Die Evaluation der allgemeinen Studierbarkeit wird in der Regel alle drei Jahre durchgeführt.

(2) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt die Evaluation der allgemeinen Studierbarkeit durch und leitet die Ergebnisse an die Erweiterte Hochschulleitung und an den Studentischen Konvent zur Stellungnahme weiter. ²Die Hochschulleitung leitet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ein.

(3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan macht die Ergebnisse der Evaluation der allgemeinen Studierbarkeit allen Mitgliedern der Hochschule in geeigneter Weise zugänglich.

§ 12 Berufliche Entwicklung nach Abschluss des Studiums (Absolvent_innenstudie)

(1) ¹Die Evaluation der beruflichen Entwicklung nach Abschluss des Studiums (Absolvent_innenstudie) dient der Einschätzung der beruflichen Entwicklung und Zufriedenheit von Absolventinnen bzw. Absolventen sowie der rückblickenden Bewertung der Bedeutung von Studieninhalten für die Berufsfähigkeit und die

Berufstätigkeit. ²Grundlage bildet eine Befragung von Absolventinnen bzw. Absolventen spätestens drei Jahre nach Exmatrikulation.

(2) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan veranlasst die Evaluation der beruflichen Entwicklung nach Abschluss des Studiums und leitet die Ergebnisse an die Erweiterte Hochschulleitung weiter. ²Diese veranlasst, dass alle Mitglieder der Hochschule über die Ergebnisse informiert werden und entscheidet, ob und in welcher Form die Ergebnisse veröffentlicht werden. ³Sie veranlasst gegebenenfalls Maßnahmen zur Studiengangsentwicklung.

§ 13 Lehrbericht

(1) ¹Der Lehrbericht gemäß Art. 30 BayHSchG Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 3 dient dazu, die Qualität der Lehre kontinuierlich zu verbessern. ²Ausgangspunkt hierfür bilden die aktuellen Kennzahlen der Studiengänge, eine Beschreibung der studien- und lehrbezogenen Aktivitäten der Hochschule sowie die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen und Akkreditierungen. ³Alle Angaben erfolgen anonymisiert, wo möglich aber geschlechterdifferenziert.

(2) ¹Der Lehrbericht wird durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Erweiterten Hochschulleitung und der Kommission für Lehre und Studium und dem Senat zur Kenntnis gegeben. ²Anschließend wird der Lehrbericht allen Hochschulangehörigen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Teil 3: Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen

§ 14 Einrichtung neuer Studiengänge

(1) ¹Ein Antrag auf Einrichtung eines neuen Studiengangs kann von einzelnen Lehrenden, von Studienbereichen oder von Departments initiiert werden. ²Grundlage für den Antrag bildet ein von den Initiatorinnen bzw. Initiatoren ausgearbeitetes Studiengangskonzept. ³Dieses wird dem zuständigen Departmentrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. ⁴Der Departmentrat kann vor seiner endgültigen Beschlussfassung das Studiengangskonzept zur Überarbeitung an die Initiatorinnen bzw. Initiatoren zurückgeben. ⁵Im Falle eines endgültig negativen Beschlusses erhalten die Initiatorinnen bzw. Initiatoren eine schriftliche Begründung durch die Leitung des Departments.

(2) ¹Im Falle eines positiven Beschlusses werden der entsprechende Protokollauszug und das ggf. überarbeitete Studiengangskonzept von der Leitung des Departments bei der Hochschulleitung eingereicht. ²Die Hochschulleitung entscheidet nach Ressourcenprüfung und unter stimmberechtigter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans über die beabsichtigte Einrichtung eines neuen Studiengangs gemäß Art. 20 Abs. 2 BayHSchG. ³Im Falle eines negativen Beschlusses erhält die einreichende Leitung des Departments eine schriftliche Begründung durch die Hochschulleitung.

(3) ¹Stimmt die Hochschulleitung unter stimmberechtigter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans dem Studiengangskonzept zu, nimmt die Erweiterte Hochschulleitung zum vorgelegten Konzept und zur Einrichtung des Studiengangs Stellung. ²Die schriftliche Stellungnahme der Erweiterten Hochschulleitung sowie alle bisherigen Dokumente werden anschließend der Kommission für Studium und Lehre (K1) zugeleitet, die einen Vorschlag zur Einrichtung des neuen Studiengangs für den Senat erarbeitet.

³Der Senat beschließt gem. Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG über den Vorschlag zur Einrichtung des Studiengangs. ⁴Senatsbeschluss und Studiengangskonzept werden anschließend dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Einrichtung des Studiengangs gem. Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG übergeben.

(4) ¹Nach positivem Beschluss durch den Hochschulrat unterrichtet die Hochschule gemäß Art. 57 Abs. 3 BayHSchG das Staatsministerium spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Studienbetriebs im neuen Studiengang über die geplante Einrichtung. ²Erhebt das Staatsministerium keine Einwände, fordert die Hochschulleitung das antragstellende Department auf, Vorschläge für die Ausgestaltung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Qualifikationsvoraussetzungen zu erarbeiten. ³Die Satzungsentwürfe werden nach Bearbeitung durch die Kommission für Studium und Lehre (K1) dem Senat der Hochschule zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) ¹Nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Satzungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG und der Ausfertigung derselben erfolgt die Bekanntmachung gemäß Art. 2 HSchBekV. ²Die Mitteilung der Einrichtung des neuen Studiengangs sowie die Einarbeitung in das hochschulinterne Campusmanagementsystem erfolgen durch die zuständigen Organisationseinheiten.

§ 15 Aufhebung von Studiengängen

(1) ¹Der Prozess zur Aufhebung eines bestehenden Studiengangs kann von einzelnen Lehrenden, Studienbereichen, Departments, von der Hochschulleitung und gegebenenfalls als Ergebnis aus dem internen Bewertungssystem initiiert werden. ²Von den Initiatorinnen bzw. Initiatoren ist hierzu der Hochschulleitung eine schriftliche Begründung vorzulegen. ³Dem zuständigen Departmentrat bzw. den zuständigen Departmenträten und der Erweiterten Hochschulleitung wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁴Die Kommission für Studium und Lehre erarbeitet auf Grundlage der Begründung und unter Bezugnahme auf alle vorliegenden Stellungnahmen einen Vorschlag zur Aufhebung des Studiengangs. ⁵Der Senat beschließt gem. Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG über den Vorschlag zur Aufhebung des Studiengangs. ⁶Senatsbeschluss, Begründung und Stellungnahmen werden anschließend dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Aufhebung des Studiengangs gem. Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG übergeben. ⁷Nach Beschluss durch den Hochschulrat unterrichtet die Hochschule gemäß Art. 57 Abs. 3 BayHSchG das Staatsministerium spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters über die geplante Aufhebung des Studiengangs. ⁸Die Mitteilung über die Aufhebung des Studiengangs sowie die Anpassung des hochschulinternen Campusmanagementsystems erfolgen durch die zuständigen Organisationseinheiten.

§ 16 Änderung von Studiengängen

(1) ¹Wesentliche Änderungen von Studiengängen gem. § 27 BayStudAkkV können von einzelnen Lehrenden, Studienbereichen, der Hochschulleitung und gegebenenfalls als Ergebnis aus dem internen Bewertungssystem initiiert werden. ²Der Änderungsantrag ist von den Initiatorinnen bzw. Initiatoren schriftlich der zuständigen Departmentleitung bzw. den zuständigen Departmentleitungen zu übermitteln.

³Diese legen den Änderungsantrag dem jeweiligen Departmentrat zur Diskussion und Beschlussfassung vor.

⁴Der jeweilige Departmentrat kann vor seiner Beschlussfassung den Antrag zur Überarbeitung an die Initiatorinnen bzw. Initiatoren zurückgeben. ⁵Im Falle eines negativen Beschlusses erhalten die Initiatorinnen bzw. die Initiatoren durch die Leitung des Departments eine schriftlich begründete Information.

(2) ¹Im Falle eines positiven Beschlusses werden der entsprechende Protokollauszug und der gegebenenfalls überarbeitete Änderungsantrag von der jeweiligen Leitung des Departments bei der Hochschulleitung eingereicht. ²Die Hochschulleitung entscheidet nach Ressourcenprüfung und unter stimmberechtigter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans über den Änderungsantrag. ³Im Falle eines negativen Beschlusses erhält die Leitung des jeweiligen Departments eine schriftliche Begründung durch die Hochschulleitung.

(3) ¹Stimmt die Hochschulleitung unter stimmberechtigter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans dem Änderungsantrag zu, initiiert die Hochschulleitung die Ausarbeitung der nötigen Satzungsänderungen. ²Die Kommission für Studium und Lehre (K1) erarbeitet einen Vorschlag zur Änderung des Studiengangs für den Senat. ³Der Senat beschließt gem. Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG über den Vorschlag zur Änderung des Studiengangs. ⁴Der Senatsbeschluss wird anschließend dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Änderung des Studiengangs gem. Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHschG übergeben.

(4) ¹Nach positivem Beschluss durch den Hochschulrat zeigt die Hochschulleitung die wesentliche Änderung dem Externen Beirat an. ²Der Externe Beirat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist oder die Erteilung einer nachträglichen Auflage oder der Widerruf der Akkreditierungsentscheidung erforderlich ist.

(5) Nach positivem Beschluss des Externen Beirats unterrichtet die Hochschule gemäß Art. 57 Abs. 3 BayHSchG das Staatsministerium spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters über die geplante Änderung des Studiengangs.

(6) ¹Nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der jeweiligen Satzungen gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und der Ausfertigung derselben erfolgt die Bekanntmachung gem. Art. 2 HSchBekV. ²Die Mitteilung der Änderung des Studiengangs sowie die Anpassung des hochschulinternen Campusmanagementsystems erfolgen durch die zuständigen Organisationseinheiten.

(7) Bei allen nicht wesentlichen Änderungen gelten die Absätze 1, 2, 3, Sätze 1 bis 3 und Absatz 6 sinngemäß.

Teil 4: Umgang mit hochschulinternen Konflikten

§ 17 Hochschulinterne Konflikte

(1) ¹Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf Konflikte, die den Lehr- und Studienbetrieb bzw. die Studierbarkeit beeinträchtigen. ²Beratungsstellen sind je nach thematischer Zuständigkeit der Studentische Konvent, der Studienservice, das International Office, die Frauenbeauftragten, die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung, die bzw. der Beauftragte für Flüchtlinge, die bzw.

der Beauftragte für Internationalisierung, die Studienbereichsverantwortlichen, die Gleichstellungsbeauftragten sowie der Personalrat. ³Die hochschuleigenen Beratungsstellen verweisen gegebenenfalls auch auf externe Beratungsangebote. ⁴Wird festgestellt, dass ein Konflikt nicht durch die Beratungsstellen gelöst werden kann, wird die Studiendekanin bzw. der Studiendekan damit befasst. ⁵Ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan selbst in den Konflikt involviert oder aus anderen Gründen nicht zuständig, wird die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium, Lehre und Forschung einbezogen. ⁶Wird festgestellt, dass der Konflikt weiterhin nicht gelöst werden kann, wird die Präsidentin bzw. der Präsident einbezogen. ⁷Für im Rahmen der genannten Regelungen nicht gelöste Konflikte, insbesondere für solche mit Vorgesetzten, kann eine externe Mediation vorgeschlagen werden. ⁸Die Hochschulleitung initiiert die erforderlichen Maßnahmen.

Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 05. Mai 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 25. April 2022 und der Genehmigung des Präsidenten vom 26. April 2022.

Nürnberg, den 26. April 2022

Prof. Rainer Kotzian

Präsident

Diese Satzung wurde am 26. April 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 05. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05. Mai 2022.